

INTERREG IVA OBERRHEIN / NEUE REGIONALPOLITIK

HANDBUCH FÜR SCHWEIZER PROJEKTPARTNER (Stand: 30. Juni 2008)

1. Was ist INTERREG IVA Oberrhein?

Das Programm INTERREG IVA Oberrhein ist Teil des Ziels 3 "Europäische territoriale Zusammenarbeit" (EtZ) der Kohäsionspolitik 2007-2013 der Europäischen Union (EU). Mit dem Programm fördert die EU grenzüberschreitende Projekte in der deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinregion aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Das Programm verfolgt das Ziel grenzüberschreitende Potentiale zu nutzen und grenzbedingte Hemmnisse abzubauen, um den Oberrheinraum zu einer wirtschaftlich starken und sozial wie ökologisch nachhaltigen Region zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden **drei Prioritäten** und 10 Einzelbereiche für die Förderung von Projekten definiert:

A. Gemeinsame Nutzung der ökonomischen Potentiale des Oberrheinraums

- Förderung der angewandten Forschung und des Technologietransfers
- Förderung der Kooperation von KMU und deren grenzüberschreitenden Aktivitäten
- Förderung des Oberrheinraums als attraktivem Wirtschaftsstandort und Tourismusdestination

B. Förderung des Oberrheinraums als integrierte Bildungs-, Arbeits- und Wohnregion

- Förderung der grenzüberschreitenden Vernetzung von Bildung und Ausbildung, Förderung der Zweisprachigkeit
- Erhöhung der Durchlässigkeit und stärkere Integration des Arbeitsmarktes
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie des grenzüberschreitenden Informationsaustausches
- Ausbau und Strukturierung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Diensten

C. Nachhaltige Gestaltung der Entwicklung des Oberrheinraums

- Förderung von Massnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der natürlichen Ressourcen und zu deren nachhaltiger Nutzung
- Förderung des Einsatzes von regenerativen Energien und Steigerung der Energieeffizienz
- Förderung des Ausbaus und der grenzüberschreitenden Nutzung der Verkehrssysteme

Das Programm INTERREG IVA Oberrhein, das von 2007 bis 2013 läuft, verfügt aus dem EFRE über 67.228 Mio. Euro EU-Fördermittel. Jeweils 27.64% der Gelder gehen an Projekte im Rahmen der Schwerpunkte A und B und 40.65% an Projekte

im Rahmen des Schwerpunkts C. 4.07% gehen schliesslich an die so genannte "technische Hilfe", d.h. an das Programm-Management.

Das Programm INTERREG IVA Oberrhein fasst die beiden ehemaligen INTERREG IIIA-Programmgebiete Oberrhein-Mitte-Süd und PAMINA zusammen, es erstreckt sich über folgende Teilgebiete Frankreichs, Deutschlands und der Schweiz:

- Auf französischer Seite:

Département du Haut-Rhin sowie Département du Bas-Rhin.

- Auf deutscher Seite:

Im Bundesland Baden-Württemberg: Land- bzw. Stadtkreise Karlsruhe, Rastatt, Ortenau, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut, Freiburg und Baden-Baden.

Im Bundesland Rheinland-Pfalz: Landkreise Germersheim und Südliche Weinstrasse, Stadt Landau sowie Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Hauenstein im Landkreis Südwestpfalz.

- Auf Schweizer Seite:

Kantone Basel-Stadt (BS), Basel-Landschaft (BL), Aargau (AG), Solothurn (SO) sowie Kanton und Republik Jura (JU).



Aus Programmmitteln können nur solche Projekte gefördert werden, die im Programmgebiet zum Tragen kommen. In begründeten Fällen kann auch eine Beteiligung von Partnern ausserhalb des Programmgebiets für eine Förderung in Betracht kommen, wenn sich die Projektziele ohne die Beteiligung dieser Partner nicht oder kaum erreichen lassen.

Hier muss hinzugefügt werden, dass die Projektpartner aus der Schweiz nicht in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen können. Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die sich am Programm beteiligenden Kantone stellen deshalb Fördergelder für die Teilnahme von Schweizer Akteuren am Programm zur Verfügung (s. Kapitel 2)

Das gemeinsame technische Sekretariat des Programms INTERREG IVA Oberrhein hat seinen Sitz bei der Région Alsace in Strasbourg. Es ist für die Bearbeitung der Projektanträge auf Förderung aus EU-Mitteln zuständig und Ansprechpartner für die deutschen und französischen Projektinteressierten bzw. -partner. In der Nordwestschweiz fungiert die Interkantonalen Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB) als regionale INTERREG-Koordinationsstelle. Sie ist für die Bearbeitung der Projektanträge auf Förderung aus kantonalen und/oder Bundesmitteln und Hauptansprechpartner für die Schweizer Projektinteressierten und -partner.

2. Beteiligung der Nordwestschweiz

Der Bund beteiligt sich im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) an der EtZ und damit am Programm INTERREG IVA Oberrhein. Die NRP verfolgt das Ziel Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen - Berggebiete, ländliche Gebiete und Grenzregionen - zu stärken, um so einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten zu leisten. Damit soll die NRP mittelbar dazu beitragen, eine dezentrale Besiedelung zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen. Aus dem Budget der NRP stellt der Bund Gelder in Höhe von 5'728'025.- Mio. Franken für die Förderung von Projekten mit Nordwestschweizer Beteiligung, die im Rahmen des Programms INTERREG IVA Oberrhein realisiert werden und die zu den Zielen der NRP beitragen, zur Verfügung.

Die Nordschweizer Kantone BS, BL, AG, SO und JU nehmen ebenfalls am Programm INTERREG IVA Oberrhein teil und stellen Gelder für die Projektförderung zur Verfügung. Zu diesem Zweck haben die Kantonsparlamente BS und BL Rahmenkredite in Höhe von 1.75 bzw. 1.50 Mio. Franken bewilligt. Die Kantone AG und JU verfügen über spezifische Budgetlinien. Eine finanzielle Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone - d.h. auch des Kantons SO - ist zudem über die laufenden Budgets der zuständigen Ämter möglich.

Die Nordwestschweizer Kantone beteiligen sich am Programm INTERREG IVA Oberrhein sowohl innerhalb als auch ausserhalb der NRP. Mit anderen Worten können sie auch Projekte, die nicht zu den Zielen der NRP beitragen, fördern.

3. Information und Beratung der Nordwestschweizer Projektpartner

Für die Information und Beratung der Nordwestschweizer Projektpartner dient die IKRB in ihrer Funktion als regionale Koordinationsstelle Nordwestschweiz. Ihre Aufgaben sind:

- Informationen zum Programm INTERREG IVA Oberrhein und zur NRP;
- Information und Beratung der Nordwestschweizer Projektpartner;
- Hilfe bei der Antragstellung;
- Prüfung der Anträge auf Bundesförderung im Rahmen der NRP sowie auf kantonale Förderung (insb. im Rahmen der Rahmenkredite der Kantone BS und BL);
- Projektbegleitung;

- Verbindung zum gemeinsamen technischen Sekretariat;
- Verbindung zu den Kantonen;
- Verwaltung der Bundesgelder;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Etc.

4. Mögliche Projekte

Um für die Bezuschussung aus Programmmitteln in Frage zu kommen, müssen die Projekte einige Kriterien erfüllen. Die wichtigsten Projektauswahlkriterien sind:

Projektziele und -inhalte	Die Projekte müssen einem vom Programm definierten Förderschwerpunkt zugeordnet werden können.
Grenzüberschreitender Mehrwert	Die Projekte müssen zur Förderung der grenzüberschreitenden Integration des Oberrheinraums, zur Schaffung grenzüberschreitender Netzwerke etc. beitragen.
Innovativer Charakter	Die Projekte müssen über die blosser Weiterführung bereits bestehender Kooperationen hinausgehen.
Dauerhaftigkeit	Die EU-Förderung versteht sich als Anschubfinanzierung. Die Weiterführung des Projekts nach Ende der EU-Förderung muss gesichert sein.
Projektperimeter	Die Finanzierungspartner und die Auswirkungen der Projekte müssen innerhalb des Programmsgebiets liegen (s. Kapitel 1).
Projektdauer	Die Projektlaufzeit beträgt maximal 3 Jahre. Die Projekte müssen bis spätestens am 31. Dezember 2013 abgeschlossen werden.
Projektpartner	Nur juristische Personen kommen für eine Förderung aus Programmmitteln in Betracht.
Finanzierung	Die beantragte EU-Förderung muss mindestens 40'000.- Euro bzw. höchstens 1'500'000.- betragen. Der EU-Kofinanzierungssatz beträgt 50%.

Die Projekte, für die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragt wird, müssen sowohl mit den Grundsätzen des Programms INTERREG IVA Oberrhein als auch mit denjenigen der NRP (s. insb. Kapitel 2 und 6.1) übereinstimmen:

Von hoher Bedeutung ist es, dass sich die Schweizer Partner nicht nur an der Umsetzung, sondern auch schon an der Konzipierung der Projekte beteiligen. Die IKRB soll frühzeitig miteinbezogen werden (s. insb. Kapitel 5).

5. Projektleitung

Für jedes Projekt ist ein Projektträger (Lead-Partner) zu benennen. Mit anderen Worten muss einer der Projektpartner die Projektleitung übernehmen. Der Projektträger fungiert als Bindeglied zwischen dem Programm INTERREG IVA Oberrhein (insb. mit dem gemeinsamen technischen Sekretariat) und der Projektorganisation. Der Projektträger ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Projektpartner verantwortlich.

Die Schweizer Projektpartner können nicht als Projektträger fungieren, ein Projektpartner aus Frankreich oder Deutschland muss diese Rolle übernehmen. Die Schweizer Projektpartner müssen jedoch unter sich einen Projektverantwortlichen bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber der IKRB und/oder den sich am beteiligenden Kantonen dient. Der Schweizer Projektverantwortliche ist für die Koordination, Implementierung und finanzielle Abwicklung der Aktivitäten der Schweizer Projektpartner verantwortlich.

6. Bundesförderung im Rahmen der NRP Kantonale Förderung aus den Rahmenkrediten BS und/oder BL

6.1 Voraussetzungen

Die Schweizer Projektpartner können zwar nicht in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch den Bund und/oder der Nordwestschweizer Kantone. Die Höhe einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder einer kantonalen Förderung aus den Rahmenkrediten BS und/oder BL hängt von folgenden Faktoren ab:

- Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts;
- Innovativer Charakter des Projekts;
- Höhe des Beitrags des Projekts zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der vom Projekt betroffenen Nordwestschweizer Kantone (nur für Projekte, die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragen);
- Höhe des Beitrags des Projekts zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen in den vom Projekt betroffenen Nordwestschweizer Kantone (nur für Projekte, die eine Bundesförderung im Rahmen der NRP beantragen)
- Qualität der Partnerschaft;
- Ausgewogenheit der Finanzierung;
- Nachhaltigkeit des Projekts.

Bei der Gewährung einer Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder einer kantonalen Förderung aus den Rahmenkrediten BS und/oder BL kommen folgende generelle Regelungen zur Anwendung:

- Die Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt.
- Vom Schweizer Projektverantwortlichen wird eine gemäss seiner Finanzkraft angemessene Eigenbeteiligung verlangt, diese muss aber mindestens 5% des

gesamtschweizerischen Anteils betragen. Eigenarbeit kann als Eigenleistung angerechnet werden. Der Nachweis der geleisteten Stunden muss dabei durch ein gesichertes Buchführungssystem erfolgen.

- Wesentliche oder zu Mehrkosten führende Projektänderungen müssen bei der IKRB beantragt werden.
- Die Finanzhilfen stellen Maximalbeträge dar, die bei allfälligen Kostenüberschreitungen nicht erhöht werden. Ihre genaue Höhe wird nach Projektabschluss auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben errechnet.
- Falls Einnahmen im Rahmen des Projekts erzielt werden, müssen diese am Projektende vom Gesamtbetrag der tatsächlich getätigten Ausgaben abgezogen werden.
- Im Falle einer Überfinanzierung des Projekts in der Schweiz können die Finanzhilfen des Bundes und/oder der Kantone BS und BL nach Projektabschluss nach unten berichtigt werden.
- Der Begünstigte trägt das evtl. Wechselkursrisiko und die evtl. Bankgebühren.
- Die Projektpartner müssen bei allen Öffentlichkeitsarbeiten auf die finanzielle Unterstützung des Bundes und/oder der Kantone BS und BL hinweisen.
- Werden die Finanzhilfen nicht zweckentsprechend verwendet oder werden die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, können die Subventionszusicherungen widerrufen oder die Beiträge zurückgefordert werden.
- Die Projektpartner sind verpflichtet, im Falle der Überprüfung durch ein eidgenössisches oder kantonales Kontrollorgan mit diesem zusammenzuarbeiten und alle nötigen Angaben zu liefern.

Bei der Gewährung einer Bundesförderung im Rahmen der NRP kommen zudem folgende Regelungen zur Anwendung:

- Die Bundesförderung setzt eine kantonale Förderhilfe - sei es der Kantone BS und BL und/oder der Kantone AG, SO und JU - voraus.
- Die Bundesförderung soll in der Regel CHF 500'000.- nicht überschreiten.
- Falls das Projekt bereits mit anderen Bundesgeldern unterstützt wird, reduziert sich dementsprechend die Bundesbeteiligung im Rahmen der NRP. Um eine Doppelfinanzierung durch den Bund zu vermeiden, muss der Teil des Projekts, der im Rahmen der NRP unterstützt wird, vom Teil, der mit anderen Bundesgeldern gefördert wird, klar abgegrenzt werden.
- Keine Finanzhilfe des Bundes wird an Bauprojekten gewährt.

Bei der Gewährung einer kantonalen Förderung aus den Rahmenkrediten BS und/oder BL kommen zudem folgende Regelungen zur Anwendung:

- Eine kantonale Förderung aus den Rahmenkrediten BS und/oder BL setzt in der Regel eine finanzielle Beteiligung des zuständigen kantonalen Departements bzw. der zuständigen kantonalen Direktion am Projekt in gleicher Höhe voraus.
- Die kantonale Förderung aus den Rahmenkrediten BS und/oder BL soll in der Regel CHF 50'000.- pro Kanton nicht überschreiten.

6.2. Form der Antragsstellung

Der Schweizer Projektverantwortliche reicht bei der IKRB den Antrag auf Bundes- und/oder kantonale Förderung ein. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Projekts;
- Zielsetzung des Projekts;
- Beschreibung des Projekts (insb. geplante Massnahmen);
- Begründung für die Förderfähigkeit des Projekts (NRP- und/oder INTERREG IV-Kriterien);
- Projektdauer;
- Benennung des Projektverantwortlichen;
- Liste der Kofinanzierer und der weiteren Partner;
- Realisierungsplan;
- Finanzierungs- und Kostenplan;
- Kofinanzierungszusagen der weiteren Schweizer Kofinanzierer.

Wenn der Projektträger zu diesem Zeitpunkt das Antragsformular des Programms INTERREG IVA Oberrhein schon ausgefüllt hat, soll der Schweizer Projektverantwortliche diesen bei der IKRB einreichen (auch wenn es sich dabei nicht um die endgültige Fassung handelt). In diesem Fall müssen keine weiteren Unterlagen eingereicht werden.

Bei Unterzeichnung des Antrags verpflichtet sich der Projektverantwortliche zur Einhaltung der geltenden Bundes- und/oder kantonalen Vorschriften (s. Kapitel 6 und Anhang II).

6.3 Zeitpunkt der Antragsstellung

Im Rahmen des Programms INTERREG VA Oberrhein wird das Prüfungs- und Auswahlverfahren auf Schweizer Seite mit dem Prüfungs- und Auswahlverfahren auf europäischer Seite zeitlich koordiniert.

Für die Einreichung eines Antrags auf EU-Förderung beim gemeinsamen technischen Sekretariat sollten die Zusicherungen aller Kofinanzierer - d.h. auch des Bundes und der Kantone - vorgelegt werden. Daraus folgt, dass der Antrag auf Förderung durch den Bund und/oder die Kantone BS und BL noch vor der Einreichung des INTERREG-Antrags in Strasbourg gestellt werden sollte.

Die Finanzhilfe-Verfügungen des Bundes und/oder der Kantone BS und BL können erst erlassen werden, wenn die erwarteten Kofinanzierungen der weiteren Schweizer Projektpartner - inklusive der Eigenleistungen - gesichert sind.

6.4 Aufnahme in die Förderung

Nachdem der Projektverantwortliche den Antrag eingereicht hat, prüft die IKRB:

- ob der Antrag vollständig ist und ob alle Unterlagen anforderungsgemäss vorhanden sind,
- ob das Projekt den Zielen der NRP und/oder von INTERREG IV entspricht und die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt.

Auf der Grundlage der von der IKRB einzuholenden Stellungnahme der zuständigen kantonalen Ämter entscheiden die für die Aussenbeziehungen und die Rahmenkredite zuständigen Regierungsmitglieder der Kantone BS und BL über die Bewilligung eines Zuschusses aus NRP-Bundesmitteln.

Überschreitet die beantragte kantonale Förderung im Rahmen der Rahmenkredite BS und BL jeweils nicht 20'000 Franken (d.h. 20'000 Franken für BS und/oder 20'000 Franken für BL), wird der Antrag dem jeweiligen für die Aussenbeziehungen und den Rahmenkredit zuständigen Regierungsmitglied zur Genehmigung vorgelegt. Überschreitet die beantragte kantonale Förderung jeweils 20'000 Franken (d.h. 20'000 Franken für BS und/oder 20'000 Franken für BL), wird der Antrag dem jeweiligen Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgt jeweils auf der Grundlage der von der IKRB einzuholenden Stellungnahme der zuständigen kantonalen Ämter. Beteiligen sich die Kantone BS und BL am selben Projekt, so erfolgt die Kofinanzierung aus den beiden Rahmenkrediten in der Regel paritätisch.

Die Aufnahme in die Bundes- und/oder kantonale Förderung erfolgt immer unter Vorbehalt der EU-Förderung des Projekts im Rahmen des Programms INTERREG IVA Oberrhein.

Auf Programmebene beschliesst der Begleitausschuss über die Aufnahme der Projekte in die EU-Förderung. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der regionalen Gebietskörperschaften am Oberrhein und kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen des Begleitausschusses werden auf der Internet-Seite des Programms angekündigt.

6.5 Auszahlung der Förderhilfen

Teilzahlungen

Die zugesprochene Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder die zugesprochene kantonale Förderung aus den Rahmenkrediten BS und/oder BL werden in Tranchen ausgezahlt. Dazu legt der Schweizer Projektverantwortliche für die Bundesförderung der IKRB und für die kantonale Förderung dem jeweiligen Kanton einen formlosen Antrag vor. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Die Teilzahlungen werden nur proportional zum Ausmass der bereits ausgeführten Zahlungen oder eingegangenen Verpflichtungen geleistet.
- Die Teilzahlungen belaufen sich auf höchstens 80 % der bewilligten Förderhilfen. Die Restsumme wird zum Zeitpunkt der Endabrechnung bzw. des Projektabschlusses gezahlt.
- Die auszahlenden Finanzhilfen dürfen den in den Verfügungen festgelegten Prozentsatz bzw. die Maximalbeträge nicht übersteigen. Sie werden in Abhängigkeit der effektiven Kosten gemäss Schlussabrechnung bzw. Revisionsbericht bestimmt.
- Sind die effektiven Kosten niedriger als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Kosten oder sind die effektiven Einnahmen höher als die den Finanzhilfe-Verfügungen zu Grunde liegenden, budgetierten Einnahmen, werden die auszahlenden Förderungen dementsprechend gekürzt.

Schlusszahlungen

Die Schlusstranchen der Bundes- bzw. kantonalen Förderhilfen werden nach Vorlage folgender Unterlagen ausbezahlt:

- Trinationaler Schlussbericht über die Realisierung des Projekts, den der Projektträger dem gemeinsamen technischen Sekretariat einreicht;
- Schlussabrechnung über alle getätigten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen der Schweizer Projektpartner;
- Prüfungs- und Revisionsbericht eines Treuhandbüros oder einer unabhängigen Organisation, der die Rechtmässigkeit der Schlussabrechnung bestätigt, bei zugesprochenen Bundes- und/oder kantonalen Förderhilfen ab jeweils 10'000 Franken;
- Alle Zahlungsbelege bei zugesprochenen Bundes- und/oder kantonalen Förderhilfen unter jeweils 10'000 Franken;

Genauere Informationen zu den Tilgungsmodalitäten (Höhe der Teilzahlungen, Auszahlungsrythmus etc.) enthält die von allen Kofinanzierern zu unterschreibende Projektvereinbarung. Die Auszahlung der Bundes- und kantonalen Förderungen erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Der Schweizer Projektverantwortliche ist zuständig für eine optimale Koordination der Zahlungen der IKRB, der Kantone und der weiteren Schweizer Kofinanzierer. Er ist ebenfalls zuständig für die finanzielle Koordination mit den europäischen Partnern.

6.6 Wechselkurs

Der Antrag auf Bundesförderung im Rahmen der NRP und/oder auf kantonale Förderung im Rahmen der Rahmenkredite BS und BL muss in Schweizer Franken gestellt werden, die Kofinanzierungszusicherungen erfolgen ebenfalls in Schweizer Franken. Der Schweizer Projektverantwortliche muss mit dem Projektträger einen Wechselkurs Euro/Schweizer Franken festlegen, der während der ganzen Dauer der Umsetzung des Projekts gültig bleibt. Demzufolge tragen die Projektpartner das Wechselkursrisiko.

7. Weitere Informationen

Alle wichtigen Informationen und Unterlagen zum Programm INTERREG IVA Oberrhein (z.B. operationelles Programm) können auf der Internet-Seite des Programms heruntergeladen werden:

www.interreg-oberrhein.eu

Information zur NRP sind auf der Webseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu finden:

www.seco.admin.ch/themen/00476/00496/00498/index.html?lang=de

Das Handbuch für Schweizer Projektpartner sowie die gesetzlichen Grundlagen der Beteiligung des Bundes sowie der Kantone BS und BL am Programm INTERREG IVA Oberrhein können auf der Internet-Seite der IKRB heruntergeladen werden:

www.regbas.ch/d_aktivitaeten_foerderprogramm_interreg.cfm

ANHANG I - Kontaktadressen

Gemeinsames technisches Sekretariat INTERREG IVA Oberrhein

Région Alsace
1, place du Wacken
BP 91006
F-67070 Strasbourg

Fon +33 (0)3 88 15 66 94
Fax +33 (0)3 88 15 68 49
Email alice.robert@region-alsace.eu

Regionale INTERREG-Koordinationsstelle Nordwestschweiz

Interkantonale Koordinationsstelle bei der
REGIO BASILIENSIS (IKRB)
Véronique Bittner-Priez
Peter Merian-Strasse 21
Postfach
4002 Basel

Fon 061 915 15 15
Fax 061 915 15 00
Email veronique.bittner@regbas.ch

ANHANG II - Gesetzliche Grundlagen

Für die Beteiligung der Nordwestschweiz am Programm INTERREG IVA Oberrhein bzw. für die Projektförderung sind folgende gesetzliche Grundlagen von Bedeutung:

von Seiten des Bundes:

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006;
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über die Festlegung des Mehrjahresprogramms 2008–2015 des Bundes zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP);
- Bundesbeschluss vom 26. September 2007 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung
- Verordnung über Regionalpolitik vom 21. November 2007;
- Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2008–2015 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP),
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990;

von Seiten der Kantone BS und BL:

- Beschluss des Regierungsrates Basel-Stadt bet. **XXX** vom **XXX**;
- Beschluss des Regierungsrates Basel-Landschaft bet. **XXX** vom **XXX**;
- Beschluss des Grossen Rates Basel-Stadt betreffend Rahmenkredit für die Jahre 2007 bis 2013/15 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2007;
- Beschluss des Landrates Basel-Landschaft betreffend Verpflichtungskredit für die Jahre 2008 bis 2013/15 für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt an der Neuen Regionalpolitik des Bundes und an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit vom 13. Dezember 2007;
- Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 16. April 1997;
- Subventionsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18. Oktober 1984;
- Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Juni 1987.